Kassenführung und Gemeinnützigkeitsrecht

Basiswissen - Aktuelle Praxis - Probleme - Rechtsprechung

Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de

Unser Fahrplan

- I. Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts
 - II. Steuerarten
 - III. Spendenrecht
 - IV. Sonderprobleme
- 1. Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterpauschale
 - 2. zeitnahe Mittelverwendung
 - 3. Sponsoring
 - 4. Echte und unechte Zuschüsse
 - IV. Rechtsprechung

Orientierung im Steuerdschungel

Wo kann ich mich " individuell" informieren?

Quellen:

Steuerwegweiser der Länderfinanzministerien

www.hmdf.hessen.de www.stmf.bayern.de www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload85

www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id

TIPP:

Newsletter bestellen unter www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer, Finanzamt Mühldorf/Inn www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsb esteuerung/Gemeinnützigkeit_Skript_Vortrag_für_FA_02-2010.pdf

www.vereinsbesteuerung.info (Dipl.Finw. Klaus Wachter)

Gedrucktes

Buchna, Johannes Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage, Achim 2008

Hüttemann, Rainer Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht Köln, 2008

Homepage des EuGH

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/

Homepages der obersten Gerichte

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundesrat.de www.bundesrat.de www.bundesregierung.de www.bundespraesident.de

Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts

Gemeinnützigkeit versus Eigennützigkeit

§§ 51 ff. Abgabenordnung(AO) regelt das Gemeinnützigkeitsrecht in Grundzügen

Weitere Bestimmungen insbesondere im Einkommensteuerrecht (EStG, EStDV) und weiteren Gesetzen

Rechtsprechung des BFH (insbesondere zur Abgrenzung Zweckbetrieb/ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Bedeutung /Vorteile der Gemeinnützigkeit

Steuerbefreiungen / - vergünstigungen in den Steuerarten: KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt

Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)

Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung (§ 14 AO)-nicht mehr generell.

Steuerfreiheit für Betreuer € 2.100,00/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) Ehrenamtspauschale € 500,00 / Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr nur USt, keine KSt.

FREIGRENZE !!!

Nachteile der Gemeinnützigkeit (?)

i.d.R. für "kleine Vereine"

* Kontrolldichte der Finanzverwaltung * bürokratischer Aufwand * Beratungs- / Abschlusskosten * " zeitnahe Mittelverwendung " (Geld muss ausgegeben werden...)

Die " wesentlichen" Grundsätze im Gemeinnützigkeitsrecht, deren Verwirklichung die Finanzverwaltung prüft!!!!

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Vermögensbindung (§ 61 AO)

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

* Der " Gesetzgeber" definiert die gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO)

* " fördern"; " darauf gerichtet"

* Verwirklichung im Ausland auch möglich (aber: positive Rückwirkungen auf Inland)

* " keine ganz bestimmte Personengruppe"

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

- * " nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich"
 * aufopferwilliges Handeln / freiwillige
 Hingabe versus kapitalistischer
 Gewinnmaximierung
 * Abgrenzung Idealverein / wirtschaftlicher
 Verein
 * keine primäre Förderung der
 wirtschaftlichen Interessen der Mitalieder
 - wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
 * früher: Geprägetheorie / nun: i.d.R.

 Begünstigungsverbot!

 * Nebenzweckprivileg!!!!

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

- * " <u>nur</u>" die eigenen steuerbegünstigten Zwecke
- * Verwaltung eigenen Vermögens statthaft
- * Geprägetheorie (BMF, DB 2007, 1443) hier: "überwiegend gemeinnützige Zwecke"
 - * gelegentlich gesellige Veranstaltungen möglich
- * reiner Wirtschaftsbetrieb (nur Naturmärkte) nein!!!
 - * Problemfeld: Benefizaktionen.....

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

* erfordert " eigenes Tätigwerden"

* durch "Andere alleine" geht nicht

(BFH NV 2004, S. 1012)

* " Hilfspersonen" können hinzugezogen

werden

Vermögensbindung (§ 61 AO)

Klare Regelung gem. Mustersatzung der Finanzverwaltung (später....)

Grundvoraussetzungen

" formelle" Voraussetzungen (Mustersatzung der Finanzverwaltung nach Jahressteuergesetz 2009)

" materielle" Voraussetzungen (tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung und den Vorgaben der AO entsprechen)

Unser "stiller Teilhaber", der Fiskus, schaut stärker nach bei :

Satzung (formelle Gemeinnützigkeit!)

Verträge in lohnsteuer- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht

Beschlüsse der Vorstände und Mitgliederversammlungen Tatsächliche Geschäftsführung anhand der Einnahme- /ÜberschußR gegliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:

ideeller Bereich
Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Formelle Voraussetzungen

Das Finanzamt interessiert sich " nur" für die Erfüllung der steuerlichen Satzungserfordernisse!!!!

Wird die Satzung " in steuerrechtlich erheblichen Punkten nicht geändert", so muss die neue Satzung dem Finanzamt nicht umgehend mitgeteilt werden!

TIPP: "Neue" Satzung mit der nächsten Steuererklärung " zu den Akten reichen"

Aktuell:

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 17.02.2012

(www.bundesfinanzministerium.de)

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

" Die Satzung <u>MUSS</u> die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind"

" Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden <u>**nicht**</u> verlangt"

Mustersatzung der Finanzverwaltung nach Fassung Jahressteuergesetz 2009 verlangt langfristig Anpassung bestehender Satzungen!!!

Quellen: www.hmdf.hessen.de

http://www.finanzamt-

bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an -den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Materielle Voraussetzungen

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke *gerichtet sein* und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

GoB

Grundsätze der Ordnungsgemäßheit der Buchführung

Umfang der Rechenschaftspflicht (§ 259 BGB)

Das "BGB" verlangt

" ... eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben..."

".... die Vorlage von Belegen..."

... die ohne Hinzuziehung eines Dritten / Sachverständigen von demjenigen prüfbar ist, für den Sie bestimmt ist...

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
 - (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

II. Steuerarten

Ertragsteuern

- * Körperschaftsteuer (KStG)
 - *Gewerbesteuer (GewStG)
- * Kapitalertragsteuer (Abgeltungsssteuer)

Verkehrsteuern

- * Umsatzsteuer (UStG)
- * Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - * Grunderwebsteuer

Besitzsteuern

* Grundsteuer

"Geschäftsbereiche des Vereins/Verbandes"

Ideeller Bereich Vermögensverwaltung Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Körperschaftsteuer (KSt)

Ideeller Bereich: steuerfrei Vermögensverwaltung: steuerfrei Zweckbetrieb: steuerfrei

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig (Freigrenze € 35.000,00 / Jahr)

Umsatzsteuer

Ideeller Bereich: I.d.R. steuerfrei Vermögensverwaltung: 7 % Zweckbetrieb: 7 %

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: 19 %

Umsatzsteuer

§ 19 UStG - Kleinunternehmerregelung-

...Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr

17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

III. Spendenrecht

Was ist eine Spende???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer
- (2) unentgeltlich (keine Gegenseitigkeit/ kein Leistungsaustausch)
- (3) tatsächlich geflossen

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen
 Aquise über Internet
 - 3. Geldspende per Bankeinzug

Formulare, Hinweis und Muster unter

http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=22197

Sachspende

kompliziert
haftungsträchtig
nur zu empfehlen bei <u>neuen</u> Sachen
Eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen

Aufwandsspende

Varianten: Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

"Einräumung Anspruch"
"Aufwand folgt nach"
"Aufwand wird abgerechnet"
"Auszahlung (dann RÜCKspende)"
oder
"Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Bundesministerium der Finanzen 17.06.2011 IV C 4 - S 2223/07/0018 :004 (DOK 2011/0474108)

Erlass betreffend MUSTER Zuwendungsbestätigungen

Auszüge.....

Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.

Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

 Anstelle des Wortes "Bestätigung" ist das Wort "Sammelbestätigung" zu verwenden.

In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.

Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als "eintausendzweihundertsechsundvierzig" oder "eins zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch "X") zu entwerten.

Problemfeld

Mitgliedsbeiträge als Spenden...

.Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, es sei denn, es handelt SICh um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) wurde § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG zunächst zu § 10b Absatz 1 Satz 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBI. I S. 386) zu § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG

Haftungshinweise sind zu übernehmen...

Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind bei den jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

Dokumentation!!!

.....Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBI 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15) gelten entsprechend.

Durchlaufstellenverfahren noch möglich !!!.

.....Dennoch noch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dachund Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

IV. Sonderprobleme

1.

Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale

Übungsleiter-/ Betreuerpauschale § 3 Nr. 26 EStG

" persönlicher Freibetrag"

nun: € 2.100,00/Jahr

TIPP:

1. Klare Regelung durch Vereinbarung 2.Regresserklärung!

"Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26 a EStG

"persönlicher Freibetrag"

€ 500,00 / Jahr

"Ehrenamtsträger qua Auftrag"

TIPP: Satzung checken !!!

Formulierungsvorschlag I:

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer pauschalen Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Formulierungsvorschlag II (OFD Frankfurt am Main):

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Formulierungsvorschlag III BaWü:

- "§ Vergütungen"
- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird

2. Zeitnahe Mittelverwendung

Quellen: Verwaltungsanweisungen

OFD Frankfurt am Main S 0177 A- 1- St II 1.03 vom 6.8.2003 S 0177- A-1 – Stl2 vom 4.3.1993

Weitere:

OFD Rostock S 0174-02/01 – St. 241 OFD Chemnitz S 0179- 5/2- St. 21 Finanzministerium Baden- Württemberg 35- S 0174- 3/01

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

- **☑** der Verein <u>selbst</u>
- ✓ noch der Verein <u>zugunsten</u> seiner Mitglieder

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen





Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Der Grundsatz besagt für die praktische Anwendung, dass

→ die Mittel des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden sind bis zum Ende des auf den Zufluß folgenden Geschäftsjahres

→ der Verein die Mitteln für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, verwenden kann,

→ der Verein nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten RÜCKLAGEN bilden kann (aber auch auflösen muß!)

Mittel des Vereins?

BFH vom 23.10.1991 (BStBI. II 1992, S. 62)

"Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beitäge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft"

Folgerungen für die Praxis aus der OFD - Verfügung

GRUNDSATZ

Mittel des Vereins müssen spätestens bis zum Ende des auf den Zufluß folgenden Kalender- / Wirtschaftsjahr für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Verwendung ist <u>auch</u> Verausgabung der Mittel für

☑Anschaffung

☑Herstellung

von Vermögensgegenständen für satzungsgemäße Zwecke.

AUSNAHMEN

Zuführung der Mittel ganz / teilweise durch

☑Bildung einer Rücklage

☑Zuführung zum Vermögen

Ausnahmen (Einzeltatbestände)

- © Bildung einer Rück lage zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (§ 58 Nr. 6 AO)
- © Bildung einer freie Rücklage (früher ¼- Regelung des § 58 Nr. 7 a AO heute: 1/3 Regelung)
- © Bildung einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung einer prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft(§ 58 Nr. 7 b AO)
- © Vermögenszuführungen (§ 58 Nr. 11 AO a-d)
 Erbschaften (ohne Zweckbestimmung)(a)
 Zuwendung zur Ausstattung der Körperschaft mit
 Vermögen oder Erhöhung des Vermögens(b)
 Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs,
 bei dem Beträge zur Aufstockung des Vermögens
 erbeten werden(c)
 Sachzuwendungen, die nat urgemäß zum
 Vermögen gehören(d)

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-

- **Øgesondert** dargelegt

_

- ☑getrennt nach Rechtsgrund

_

- Min eigener Aufstellung

_

- ✓ offene Ausweisung bei bilanzierenden Körperschaften

Die einzelnen Arten der Rücklagen

ZWECKRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- © Nachweis des konkreten, bestimmten Zwecks
- Darlegung konkreter Zeitvorstellungen (idR 4-5 Jahre)
- **wenn keine konkrete Zeitvorstellung :** glaubhafte Darlegung der Erforderlichkeit
- - ☑Grund der Rücklage ☑Höhe der Rücklage ☑Zeitlicher Umfang der Bildung der Rücklage
- Keine Rücklagenbildung:
 Bestreben, Leistungsfähigkeit zu erhalten
 Erstmalige Bildung einer ertragbringenden
 Vermögenssubstanz(Ausstattungsvermögen)

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

☑periodisch wiederkehrende Ausgaben
☑in Höhe des Mittelbedarfs
☑für eine angemessene Zeitspanne
(max. 1 Jahr)

auch bildbar als:

VORSORGERÜCKLAGE STEUERN außerhalb wgB bei Unklarheit der Inanspruchnahme

FREIE RÜCKLAGE (§ 58 Nr. 7 a AO)

Höhe: 1/3 des Überschusses der

Einnahmen über die

Kosten aus der

Vermögensverwaltung

Höchstgrenze: 10 % der sonstigen

zeitnah zu

verwendenden

Mittel (§ 55 I Nr. 5 AO)

Voraussetzung: Einnahmen müssen

erzielt werden

Keine Rücklagenbildung

bei Unterdeckung!

Beispiele konkret:

- ©Zinserträge aus Spareinlagen
- ©Dividenden aus Wertpapieren
- **©Miet- und Pachteinnahmen**

10 % - Rücklage

ab VZ 2000 möglich bei "sonstigen Mitteln"

Gesamthöhe der Rücklage unbegrenzt!

Bildung aus: Überschüssen / Gewinnen im

wGB

Überschüssen/Gewinnen im

Zweckbetrieb

Bruttoeinnahmen im ideellen

Bereich

Keine Einbeziehung der Mittel aus der Vermögensverwaltung

Rücklage unterliegt nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung,ist aber auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden

SONSTIGE RÜCKLAGEN

RÜCKLAGE im steuerpflichtigen wGB

Jegliche Rücklagenbildung statthaft, die <u>bei</u> <u>vernünftiger kaufmännischer Beurteilung</u> <u>wirtschaftlich begründet ist.</u>

Voraussetzungen: konkreter Anlass

der objektiv eine

Rücklagenbildung

rechtfertigt

vollständige Gewinnzuführung zu einer

Rücklage ist möglich, wenn

die

Körperschaft nachweist, dass Mittelverwendung zur

Sicherung der Existenz

geboten war.

Mittel aber <u>nur aus wGB</u>

RÜCKLAGEN im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bildung nur für konkrete Reparatur und

Erhaltungsmassnahmen

an Vermögensgegenständen iSd

§ 21 EStG.

<u>Voraussetzungen:</u> Notwendigkeit der

Massnahme zur

Erhaltung oder

Wiederherstellung des

ordnungsgemäßen

Zustandes des

Vermögensgegenstandes

Zuführung in einem angemessenen Zeitraum (> 5 Jahre)

VERMÖGENSZUFÜHRUNGEN (§ 58 Nr. 11 AO) - beispielhafte (!) Aufzählung -

©Erbschaften (ohne Verwendungsverfügung der Erblassers)

©Zweckspenden/-zuwendungen zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen / Erhöhung des Vermögens

Spenden im Rahmen einesSpendenaufrufs zur Aufstockung desVereinsvermögens

Sachzuwendung, die n aturgemäßzum Vermögen gehören

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

- **☑**Einnahmen prognostizieren
- **⊠**Einnahmen überwachen
- **⊠**Einnahmen steuern
- **☑**Ausgaben kontrollieren
- **☑**Cash Management
- **☑**Finanz-Controlling
- ☑Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO nutzen!

VORBEUGEN!!!

Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen und belegen (Angebote, Kostenvorschachläge)

Mittelverwendungsrechnung erstellen und der Einnahme- Überschuss- Rechnung beifügen

MUSTER einer Mittelverwendungsrechnung

Einnahmen(Überschüsse)/Unterdeckung aus dem ideellen Bereich

- + Überschüsse /aus den Zweckbetrieben
- + Überschüsse/Verluste aus der VermVw
 - + Überschüsse /Verluste wirtsch. GB
 - = ZWISCHENSUMME
- Zuführung von Anlagevermögen/Abschreibungen
 - + Aufnahme von Darlehen
 - Tilgung von Darlehen
- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (soweit nicht in EÜR)
 - Zuführung Betriebsmittelrücklage
 - Zuführung zu freien Rücklagen
 - Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten
 - Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO
 - = verbleibende nicht verwendete Mittel
 - + nicht verwendete Mittel aus den Vorjahren
 - **= MITTELVORTRAG FÜR DAS FOLGEJAHR**

3. Sponsoring

Strukturwissen Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)
 - * ist in der Regel projektzentriert
 - * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung

Quelle – guter Überblick allgemeiner Natur-

www.medizin.unituebingen.de/.../Spenden_Sponsorin g_UKT-p-326..

Sponsoring steuerrechtlich:

BETRIEB

> Spende< >Betriebsausgabe<

PRIVAT

> Kosten der Lebensführung>verdeckte Gewinnausschüttung

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_spon soring.htm

4. Echte und unechte Zuschüsse

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn

die Zahlungen **Nicht** auf Grund eines
Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das
ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte
Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer
Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende
Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder
weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen
Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlichrechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der

Regel vor, wenn von einem Leistungsaustausch im Sinne des § 2 I UStG auszugehen ist.

Neue Problemfelder:

1. Übernahme kommunaler/ landschaftpflegerischer Aufgaben von Vereinen <u>gegen</u> Zuschuss

2. Umsatzsteuerpflicht von EU – Mitteln, Zuschüssen im Rahmen von Naturschutzrichtlinien

(Steuerbefreiungen?, Umsatzsteuer?)

Die Bombe, die der BFH und die Rechtsprechung legen:

Umsatzsteuer

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 11. 11. 2004, 2 K 373/03; Rev. eingelegt, Az. BFH: V R 29/05

Zuschüsse der öffentlichen Hand stellen dann umsatzsteuerbares Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung dar, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag der öffentlichen Hand eine öffentlich-rechtliche Aufgabe aus deren Kompetenzbereich übernimmt (hier: Bau einer

Kläranlage) und die Zahlung des Zuschusses damit zusammenhängt (sog. unechter Zuschuss).

BFH Urteil vom 5.08.2010 V R 54/09

Die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens durch einen gemeinnützigen Verein gegen Entgelt im Auftrag einer Stadt ist weder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG als "sportliche Veranstaltung" noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG steuerbefreit.

Niedersächsisches Finanzgericht Urteil vom 7.10.2010 5 K 68/09 (rechtskräftig)

Zahlungen an einen Sportverein aufgrund eines Vertrages über die Nutzung städtischer Sportanlagen als Entgelt für umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Leistungen

FOLGE: Versteuerung mit dem Regelsteuersatz !!!

Der für die Steuerbarkeit erforderliche Leistungsaustausch ist bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu verneinen, wenn Zahlungen lediglich dazu dienen, die Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein zu fördern, nicht aber als Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Träger der öffentlichen Kassen anzusehen sind. Anders ist es, wenn Zahlungen zur Ausführung bestimmter Leistungen im Interesse des Zuwendenden geleistet werden. Erbringt ein Unternehmer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt, ist grundsätzlich von einem Leistungsaustausch auszugehen (BFH-Urteile vom 19.11.2009 V R 29/08, BFH/NV 2010, 701; und vom 18.12.2008 V R 38/06, BStBI II 2009, 749; jeweils m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze stehen die von dem Kläger vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen, die städtische Sportanlage zu bewirtschaften und den im Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Instandhaltungsrückstau zu beseitigen (vgl. § 2 - 3 des Nutzungsvertrages) und die von der Stadt für die Erbringung dieser Leistungen geschuldeten Entgelte i.H.v. insgesamt 30.000 € brutto im Streitjahr (vgl. § 4 Nr. 1 und § 11 Nr. 2 des Nutzungsvertrages) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung wird insbesondere durch § 11 Nr. 5 des Vertrages festgeschrieben. Danach kann die Stadt die Zahlung dese Zuschusses einstellen oder aussetzen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Kläger nicht eingehalten werden, insbesondere wenn die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Bewirtschaftung und Beseitigung des bestehenden Instandhaltungsrückstaus i.S.d. §§ 3 - 5 des Nutzungsvertrages nicht erfüllt werden.

Bis dato

Abschnitt 150 Abs. 8 UStR Nichtbesteuerung von Zuschüssen

Jetzt BFH:

Umsatzsteuerpflicht!

Hoffnungsvolle Stimmen zur Lösung der Probleme....

OFD Frankfurt am Main

Zuwendungen aus öffentlichen Kassen als echte Zuschüsse
OFD Frankfurt a. M., Verfügung vom 22.1.2010,
Umsatzsteuer-Rundschau 2010 S. 630

Bei Zuwendungsbescheiden einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen sei daher so die OFD Frankfurt a. M. – typisierend von einem echten (nicht steuerbaren) Zuschuss auszugehen, soweit nicht besondere Nebenbestimmungen hinzutreten. In solchen Fällen sei zu prüfen, inwieweit ein Leistungsaustauschverhältnis vorliege (vgl. Abschnitt 150 Abs. 8 S. 5 UStR).

TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1
Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht
(unechter Zuschuss)

Variante 2
Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht
(echter Zuschuss)

Was nun tun bei der veränderten Rechtsprechung des BFH und der "unsicheren Zukunft"?

Optionale Lösungen....

Variante 1 Option zur Vorsteuer (alles umsatzsteuerpflichtig stellen)

Variante 2 Unternehmereigenschaft prüfen und ggf. beim Land Zuschuss zur Umsatzsteuer beantragen

IV. Rechtsprechung und Erlasse zum Vereinssteuerrecht

OLG Frankfurt Beschluss vom 28.10.2010 20 W 254/10 Nebenzweckprivileg

- 1. Zur Frage der Abgrenzung zwischen nicht wirtschaftlichem und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei nach Eintragung des Vereins durch diesen in Betrieb genommener Kletterhalle im Hinblick auf eine Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- 2. Für die Einordnung als Wirtschaftsverein kommt es auch nicht auf den Umfang des Verhältnisses der Einnahmen aus dem ideellen Teil der Vereinstätigkeit und dem wirtschaftlichen Teilgeschäftsbetrieb an.
- 3. Es handelt sich dann um eine Tätigkeit eines Vereins im Rahmen des Nebenzweckprivilegs, wenn die wirtschaftlichen Betätigung eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende Tätigkeit ist. Gibt das ideelle Tätigkeitsfeld dem Verein das Gepräge und hestimmt sein Erscheinungsbild, rechtfertigt es die

<u>bestimmt sein Erscheinungsbild, rechtfertigt es die</u> <u>wirtschaftliche Tätigkeit, wenn diese dem ideellen</u> <u>Hauptzweck nützlich ist.</u>

BFH Urteil vom 12.01.2011 I R 91/09

Anforderungen an die satzungsgemäße Vermögensbindung; Vermögensbindungsklausel

Die Vermögensbindung muss in die Satzung der Körperschaft aufgenommen werden (§ 59 AO). Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO).

Die gesetzlich vorgeschriebene Festschreibung der künftigen Vermögensverwendung hat die Funktion eines Buchnachweises (vgl. z.B. Senatsurteile vom 10. November 1998 I R 95/97, BFH/NV 1999, 739; vom 26. Februar 1992 I R 47/89, BFH/NV 1992, 695; vom 19. April 1989 I R 3/88, BFHE 156, 381, BStBI II 1989, 595; vom 13. Dezember 1978 I R 39/78, BFHE 127, 330, BStBI II 1979, 482; Urteile des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 5. August 1992 X R 165/88, BFHE 169, 3, BStBI II 1992, 1048; vom 23. Juli 2009 V R 20/08, BFHE 226, 445, BStBI II 2010, 719). Das hat zur Folge, dass weder auf außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen oder auf Regelungen in anderen Satzungen Bezug genommen werden darf noch auf die steuerbegünstigten Zwecken tatsächlich entsprechende Geschäftsführung verwiesen werden kann. Die bloße Benennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Destinatär genügt daher nicht (Senatsurteil vom 21. Juli 1999 I R 2/98, BFH/NV 2000, 297).

Bundesministerium der Finanzen 16.05.2011 IV C 4 - S 2223/07/0005 :008

BMF: Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG); Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshof vom 27. Januar 2009 - C-318/07- in der Rechtssache "Persche" Für die Feststellung, ob der ausländische Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG erfüllt, gelten die für die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG für inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen maßgebenden Grundsätze entsprechend. Der ausländische Zuwendungsempfänger muss daher nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 AO).

Den Nachweis, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt, hat der inländische Spender gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt durch Vorlage geeigneter Belege, dies wären insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung, Vorstandsprotokolle, zu erbringen (§ 90 Absatz 2 AO). Bescheinigungen über Zuwendungen von nicht im Inland steuerpflichtigen Organisationen reichen als alleiniger Nachweis nicht aus.

"Verlinkung auf Sponsorenseiten" Umsatzsteuerpflicht!!!

Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt.

Bay. Landesamt für Finanzen FinMin Bayern 11.02.2000 33 - S 0183 - 12/14 - 59 238

TIPP: Relevanz prüfen bei Erreichen der Freigrenze im wGB (€ 35.000,00), Umsätze schätzen und Risiko evaluieren

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit Viel Erfolg und weiter Spaß im Ehrenamt und Beruf

Ihr Malte Jörg Uffeln www.uffeln.eu